2. Beilage zu Nr. 72 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Mittwoch den 25. März 1896.

Stadtverordneten-Sitzung.

Halle, 23. März.

Am Vorstandstische anwesend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dittenberger, Kommerzientath Bethcke, Geh. Sanitätsrath Dr. Hüllmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wird in die Verhandlungen eingetreten.

1. Bei der Verwaltung des Leihamtes sind im Rechnungsjahre 1895 Ueberschreitungen in Höhe von 2356 Mk. vorgekommen. Davon sind 400 Mk. bereits bewilligt, 1956 Mk. werden nachbewilligt. (Berichterstatter: St.-V. Apelt.)

2. Dem Kaufmann H. Schönbach zu Berlin ist zum Zweck im Termine am 18. September 1895 auf den Laden Nr. 2 im Schmeerstrassenflügel des Rathskellergebäudes abgegebenes Gebot von 2900 Mk. jährlichen Miethszinses unterm 19. December 1895 der Zuschlag ertheilt. Außerdem ist Herr Schönbach bereits Miether des Ladens Nr. 1 daselbst. Während ihm nun der erstere Laden auf die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1896 bis dahin 1899 vermiethet ist, reicht bezüglich des Ladens Nr. 1 die Miethszeit nur bis Ende September 1897. Schönbach hat unterm 5. März d. Js. den Antrag gestellt, ihm beide Läden auf gleiche Zeit zu vermiethen und hieran die Bitte geknüpft, die Miethsdauer auf 5 Jahre vom 1. April 1896 bis dahin 1901 festzusetzen. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit bei den Vermiethungen im Allgemeinen gemachten Erfahrungen und da es erwünscht erscheint, gerade in Ansehung des Rathskellergebäudes eine gewisse Stetigkeit in den Miethsverhältnissen zu erlangen, glaubt der Magistrat, den Antrag des Schönbach zur Annahme befürworten zu sollen. Er beantragt daher, daß Herrn Schönbach auf die Zeit vom 1. April 1896 bis dahin 1901 miethsweise überlassen werden: a) der Laden Nr. 1 Schmeerstraße für den jährlichen Miethszins von 1600 Mk., b) der Laden Nr. 2 daselbst für den jährlichen Miethszins von 2900 Mk. Die Finanzkommission (St.-V. Sachs) beantragt Annahme der Magistratsvorlage mit der Einschränkung, daß beide Läden nur auf die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1899 vermiethet werden. Es wird so beschlossen.

3. Zur Beschaffung eines Paasch'schen Speisewassermessers, einer geaichten Kohlenkarre und einer Wandtafel für die Kesselanlage des Stadttheaters werden 600 Mk. bewilligt. (Berichterstatter: St.-V. Brinkmann und Dr. Hüllmann.)

4. Die Versammlung genehmigt, daß die städtischen Gebäude und Mobilien auf weitere 5 Jahre vom 1. April ds. Js. ab bei der Aachen-Münchener, der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, der Feuerversicherungsbank zu Gotha und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu je einem Viertel versichert bleiben. St.-V. Apelt beriichtet, daß die städtischen Versicherungsobjekte bei den erwähnten vier Gesellschaften bereits seit vielen Jahren gegen Feuerschaden versichert waren. Auf Petitionen in Halle vertretener Feuerversicherungs-Gesellschaften hin hat der Magistrat fast sämmtliche dieser Gesellschaften zur Abgabe von Offerten aufgefordert. Es hat sich indeß herausgestellt, daß die vier erwähnten Gesellschaften bisher bereits billiger waren, als andere Gesellschaften nach den Offerten sein würden. Zudem bietet das alte Konsortium einen neuen Vortheil, indem künftig die Prämien für die gegen Explosionsgefahr versicherten Objekte um 5 Prozent ermäßigt werden.

5 und 6 fallen aus.

7. Die Versammlung genehmigt, daß der Universität für den Verzicht auf ihr Rückkaufsrecht aus dem Vertrage vom 29. Mai 1895 über den Verkauf des Gesundbrunnens an die Stadtgemeinde eine Abfindungssumme von 300 Mk. gezahlt wird. Die Universität hat an die Stadtgemeinde nicht nur das Gesundbrunnenhäuschen, sondern auch eine dazu gehörige Terrainfläche verkauft mit dem Vorbehalte, daß der Verkäuferin ein Rückkaufsrecht für die Terraintheile zusteht, welche etwa nicht zu Wegen gebraucht werden, sondern bebauungsfähig bleiben. Von dem gekauften Lande wird ein kleiner Zwickel von 4 qm nicht zu Wegen benutzt und bleibt deshalb bebauungsfähig. Für den Verzicht des Rückkaufrechtes an diesen 4 qm muß nun die Abfindung gezahlt werden. (Berichterstatter: St.-V. Schmidt.)

8. Der Buchdruckereibesitzer H. Schwetschke beabsichtigt, bauliche Veränderungen im Erdgeschoß des Seitengebäudes auf seinem Grundstück H. Märkerstraße 7 vorzunehmen. Er hat behufs Innehaltung der Fluchtlinie ca. 9 qm Terrain zur Straße abzutreten und fordert an Entschädigung 35 Mk. pro qm. Diese Forderung wird gutgeheißen. (Berichterstatter: St.-V. Steinhauf und Apelt.)

9. Der Schenkungsstempel für 50000 Mk. aus dem Geschenke der Geschwister Schmidt zum Bau eines städtischen Kunstmuseums ist mit 2000 Mk. aus den Zinsen dieses Kapitals, der Stempel des Kapitals an den Verschönerungsverein mit 500 Mk. aus dem Dispositionsfonds beider städtischer Behörden gezahlt. Gegen die Zahlung des Stempels für das zur Vertheilung an verschämte Arme bestimmte Kapital der 10000 Mk. hat der Magistrat Beschwerde erhoben, ist jedoch mit seinem Antrage durch Verfügung des Provinzial-Steuerdirektors vom 31. Januar abgewiesen. Da aus dem Geschenke Mittel zur Bezahlung des Stempels nicht zu Gebote stehen, weil nach dem Statut der Stiftung die verschämten Armen weil bedacht werden sollen und der Stempel deshalb aus den Zinsen des Kapitals nicht genommen werden kann, so werden 300 Mk. aus dem gemeinschaftlichen Dispositionsfonds beider städtischen Behörden bewilligt. (Berichterstatter: St.-V. Herzfeld.)

10. fällt aus.

11. Die Annahme eines von dem Kaiserl. Bankassessor Ehrenberg zu Gera eingesandten Betrages von 300 Mk. wird gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Instandhaltung eines Erbbegräbnisses auf dem Stadtgottesacker genehmigt. (Berichterstatter: St.-V. Apelt.)

12. fällt aus.

13. Der Kaufmann Leopold Meyer beabsichtigt, den alten Anbau seines Hauses Leipzigerstraße 15 abzubrechen und die an den gr. Sandberg angrenzende alte Einfriedigungsmauer durch eine eiserne, letztere in die planmäßige Fluchtlinie einzurücken. Als Entschädigung für den zur Straße entfallenden Terrainstreifen werden bewilligt: 300 Mk. auf 25 m Tiefe von der Leipzigerstraße nach dem gr. Sandberge zu und 75 Mk. für das übrige, zum gr. Sandberge entfallende Vorland. Zusammen sind 21700 Mk. zu zahlen, auf Antrag der Baukommission wird an die Bewilligung indeß die Bedingung geknüpft, daß der Terrainstreifen bis zum 1. April 1897 freizulegen ist. (Berichterstatter: St.-V. Heiser und Apelt.)

14. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß von der Jungfernwiese eine Fläche von 1 ha 16 ar 80 qm aus der Ackerpacht des Gutspächters Kohnert gegeben und an die Aktiengesellschaft Hallesche Hafenbahn zu Zwecken des Güter-Umschlagsverkehrs unter folgenden Bedingungen verpachtet wird: Die Verpachtung erfolgt so lange, als die Firma Elisch & Co. die Durchführung der Hafenbahn durch für an der Hafenbahn gelegenes Grundstück gepachtet hat (etwa 11 Jahre) jedoch mit dem Vorbehalt, daß, falls die vermiethete Landfläche während der Dauer der Miethszeit ganz oder theilweise zu Zwecken der hiesigen Stadtgemeinde oder sonstigen öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen werden sollte, eine einjährige Kündigungsfrist Platz greift. Am Miethszins sind pro Morgen der zu vermiethenden Gesammtfläche und Jahr 100 Mk. zu zahlen. Außerdem hat die Gesellschaft die dem Pächter des Landgutes Gimritz vertragsmäßig zustehende Nutzungs-Entschädigung zu übernehmen. Die Ueberlassung des Miethsobjekts geschieht nur zu Zwecken des Güter-Umschlagsverkehrs, also zur Legung von Schienengeleisen bezw. zu Speicherbauten, sowie zur Lagerung von Gütern aller Art. Die gänzliche oder theilweise Cession des Miethsrechts der Gesellschaft an den Speditions-Verein wird sofort gestattet. Zu anderweiten Aftervermiethungen ist die ausdrückliche Genehmigung des Magistrats einzuholen. Bei Beendigung des Miethsverhältnisses ist das Miethsobjekt in demjenigen Zustande, in welchem es sich zur Zeit der Uebergabe befand, zurückzugewähren. Die Zugänglichkeit des verbleibenden Restgrundstücks muß auch nach der Wasserseite hin für die Berechtigten jeder Art gewahrt werden. Es sind Uferbefestigungen herzustellen, welche eine Beschädigung der Ufer durch die Anlage ausschließen. (Berichterstatter: St.-V. Königer.)

15. Der Hallesche Bauverein beabsichtigt, das Grundstück Gr. Steinstraße 75 neu zu bebauen. Für die Gr. Steinstraße ist eine Fluchtlinie festgesetzt, wie sie sich aus der Flucht des Grundstücks „Stadt Hamburg" ergiebt. Das Stechner'sche Haus ist i. J. hinter dieser Fluchtlinie aufgeführt, weil dadurch das Gebäude nach den Bestimmungen der Baupolizeiordnung höher geführt werden durfte. Der Bauverein will nun den Neubau ebenfalls hinter der Fluchtlinie aufführen und zwar genau in der durch das benachbarte Stechner'sche Haus „Café Bauer" gegebenen Richtung. Die Versammlung genehmigt ein wegen der Entschädigung des vorzunehmenden Landaustausches zwischen dem Magistrate und dem Bauverein nach den Anträgen der Bau- und Finanzkommission vereinbartes Abkommen. (Berichterstatter: St.-V. Steinhauf und Billing.) Aus der sehr langen Erörterung ist zu entnehmen: St.-V. Dr. Keil wünscht, daß künftig die Polizeiverwaltung in derartigen Fällen Hand in Hand mit dem Magistrate gehe und die Bauerlaubniß nicht früher ertheilt, als eine Einigung mit dem betr. Eigenthümer herbeigeführt ist. Es erscheine nicht zulässig, daß einem Eigenthümer die Erlaubniß ertheilt wird, hinter die festgesetzte Fluchtlinie zurückzutreten und ihm dann noch das so zur Straße entfallende Terrain entschädigt wird. Allerdings lasse sich in der vorliegenden Sache nichts anderes thun, als das Abkommen zu genehmigen. Herr Bürgermeister v. Holly bezeichnet den von dem St.-V. Dr. Keil vorgeschlagenen Weg als unganghar. Die Polizeiverwaltung habe sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten und dürfe sich nicht einseitig zu Gunsten der Stadtgemeinde in privatrechtliche Streitigkeiten einmischen. Das Ober-Verwaltungsgericht habe mehrfach ausgesprochen, daß die Polizei keine anderen Rechte als öffentlich rechtliche wahrzunehmen hat. St.-V. Friedrich hält es für recht bedenklich, wenn derartige Neuerungen eingeführt werden, lediglich um Privaten zu ermöglichen, die Gebäude höher zu führen. Wenn Grundstückseigenthümer vor den Häusern Terrainstreifen behalten, die nicht zur Straße entfallen, so könnten daraus recht unliebsame Schwierigkeiten entstehen, wenn der Eigenthümer habe z. B. das Recht der Anbringung von Schaukästen, Aufstellung von Blumenstöcken auf seinem Terrainstreifen. Solche Vorrechte würden auch von Leuten, welche die Verhältnisse nicht kennen, leicht falsch aufgefaßt und geben zu Unzufriedenheit und Mißstimmung Anlaß. Redner stellt deshalb den Antrag auf Vertagung der Berathung, event. die von den Gebäuden gegebene Linie als Baufluchtlinie festzusetzen. Später stellt St.-V. Friedrich noch den weiteren Eventualantrag, den Bauherren anzuhalten, in das Grundbuch eintragen zu lassen, daß auf dem unbebaut bleibenden Vorlande keinerlei Einrichtungen getroffen werden dürfen, welche dem Verkehre hinderlich sind, daß vielmehr der Streifen gleich wie der Bürgersteig freigegeben werden muß. Herr Bürgermeister v. Holly wendet sich gegen die Friedrich'schen Anträge. Derartiger grundbuchlicher Eintragungen bedürfe es nicht, vielmehr könne man es getrost der Polizei überlassen, dafür zu sorgen, daß dem Verkehr auf der Straße keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Hierauf werden die Friedrich'schen Anträge abgelehnt und das Abkommen genehmigt.

16. Herr Stadtrath Jochmus hat angezeigt, daß er zum 2. Bürgermeister der Stadt Kassel gewählt worden sei und die Wahl angenommen habe. Der Magistrat ersucht die Versammlung deshalb, die Wiederbesetzung der vakant werdenden Stelle mit thunlichster Beschleunigung vorbereitenden. Auf Antrag des Herrn Vorstehers wird die Angelegenheit der Kommission überwiesen, welcher bereits die Vorbereitung der Wiederbesetzung der Stadtrathsstelle, an Stelle des zum Bürgermeister gewählten Herrn v. Holly anvertraut ist. Weiter wird auf Vorschlag des Herrn Vorstehers genehmigt, daß die Ausschreibung sofort unter denselben Bedingungen vorgenommen wird, wie diejenige der anderen Stelle. Man glaubt die Ausschreibung unter diesen Bedingungen umsomehr vornehmen zu können, als dieselben für die erstere Stelle vom Bezirksausschusse genehmigt sind.

17, 18, 19. Die Rechnungen der Ehrlich'schen Stiftung, der Gutike-Duncker'schen Stiftung, der Johann Albert Schmidt-Stiftung für 1894/95 werden entlastet. (Berichterstatter: St.-V. Hofmeister und Klinthardt.)

20 und 21 fallen aus.

22. Petition zur Förderung des Cillier deutschen Studentenheims in Graz.

St.-V. Schütte bezeichnet es als eine nationale Ehrenpflicht, den bedrückten deutschen Brüdern im Auslande zu Hilfe zu kommen und beantragt namens der Petitionskommission einen Beitrag von 100 Mk. zu bewilligen.

St.-V. Krüger beantragt Ablehnung, zumal durch eine solche Einmischung in den Nationalitätenstreit des verbündeten Oesterreichs Reibungen gefördert würden. Die Versammlung beschließt nach dem Antrage der Petitionskommission.

23 und 24 fallen aus.

25. In einer Petition hat die Lohnkommission der Zimmerer von Halle und Umgegend gebeten, bei der Vergebung städtischer Bauten die Unternehmer zu verpflichten, den Zimmerern einen Mindestlohn von 40 Pfg. pro Stunde zu zahlen. Namens der Petitionskommission beantragt St.-V. Uber Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen, schon aus dem Grunde, weil die Stadtverordneten-Versammlung gar nicht kompetent sei, den Unternehmern vorzuschreiben, welche Löhne sie zahlen sollen. Die St.-V. Krüger und Albrecht beantragen im Sinne der Petition zu beschließen. Es erscheine angebracht festzustellen, welcher Lohn zu zahlen ist, um die Arbeiter nicht in unverschämter Weise ausbeuten zu lassen. Der verlangte Mindestlohn sei aber auch angemessen und der Antrag geeignet die schlimmsten Auswüchse des Submissionswesens zu beschneiden. St.-V. Friedrich ist dafür, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein möglicht ausskömmlicher Lohn vereinbart wird, an dieser Stelle könne aber nichts gethan werden. Die Versammlung beschließt nach dem Antrage der Petitionskommission.

26 fällt aus.

27. Zu der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. März ist von den St.-V. Albrecht und Krüger folgender Antrag eingebracht: „Die Unterzeichneten stellen den Antrag: Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, eine Kommission zu wählen, welche die Kompetenzfrage bezüglich der Anstellung der städtischen Beamten einer näheren Prüfung zu unterziehen hat." St.-V. Albrecht begründet den Antrag. Die Städte-Ordnung lasse es zweifelhaft, ob die Stadtverordneten-Versammlung vor der Wahl von Beamten um ihre Meinung gefragt werden müsse. Das Landrecht enthalte aber klare Bestimmungen hierüber, so daß zweifellos die Versammlung vorher gefragt werden müsse. Herr Oberbürgermeister Staude erinnert daran, daß vor 5 oder 6 Jahren die Frage, wie die Städte-Ordnung aufzufassen ist, von der Versammlung eingehend erörtert worden ist. Zwei verschiedene Kommissionen, welchen sämmtliche Juristen der Versammlung angehörten, haben sich mit der Frage befaßt und nachdem in 1890 und 1891 die Berathungen mit außerordentlicher Sorgfalt geführt sind, wurde beschlossen, es solle bezüglich der Anstellung von städtischen Beamten beim Alten bleiben, der Magistrat habe die Städte-Ordnung richtig aufgefaßt. St.-V. Schmidt meint, daß es nichts schaden könne, wenn die beantragte Kommission gewählt wird. St.-V. Dr. Keil führt demgegenüber aus, daß die Kommission aber auch nichts nützen könne. Das Gesetz sei nicht deutlich; es sage, daß die Stadtverordneten-Versammlung gehört werden muß, spricht aber die Konsequenzen nicht aus, wenn der Magistrat der Meinung der Versammlung nicht entgegenkommt. Im allgemeinen werde der Magistrat regelmäßig auf die Stimmung der Stadtverordneten-Versammlung hören, sollte er es aber einmal nicht thun, dann werde der Versammlung höchstens der Beschwerdeweg offen bleiben. Deshalb könne die Erörterung der Doktorfrage ruhig so lange vertagt werden, bis einmal ein praktischer Fall vorliegt. Die Versammlung lehnt die Einsetzung der Kommission gegen 3 Stimmen ab.

Außerhalb der Tagesordnung wird noch beschlossen, daß der Dünger im Schlacht- und Viehhofe gegen eine Entschädigung von 4,20 Mk. pro Kastenwagen an den Oekonomen Wilhelm Oemisch in Diemitz vergeben wird (Berichterstatter: St.-V. Herm), und daß die Wolfstraße, von der Beesenerstraße bis zur Wörmlitzerstraße als Einheit bei Berechnung der Anlagekosten betrachtet wird. (Berichterstatter: St.-V. Hildebrandt.)

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

49. Sitzung. 11 Uhr Vormittags.

(L) Berlin, 23. März.

Das Haus beriet heute, nachdem eine Anzahl von Petitionen für die Erörterung im Plenum ungeeignet erklärt worden, in erster Lesung den Gesetzentwurf, betreffend das Anerbenrecht bei Rentengütern.

Abg. Richter spricht gegen das Gesetz, für dessen Gedanken der Bauer nicht zu haben sein werde, und dessen Schablone nicht auf die Verschiedenartigkeit der Fälle passe. Alles, was die Veralgemeinerung des Grundbesitzes verhindere, sei eine Belämpfung der heutigen Gesellschaftsordnung und werde nur die Sozialdemokratie fördern.

Landwirthschaftsminister v. Hammerstein verweist auf seine Ausführungen über den Entwurf im Herrenhause und stellt fest, daß der Stand des Rentengutswesens im Allgemeinen günstig sei. Die Behauptung, daß die Einführung des Anerbenrechts die Sozialdemokratie fördern müsse, werde durch die thatsächlichen Zustände in jenen Gegenden widerlegt, wo das Anerbenrecht gelte.

Abg. Brütt (freis.) ist für weiteren Ausbau des Anerbenrechts unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und beantragt, den Entwurf einer Kommission zu überweisen.

Abg. Hobrecht (nattlib.) will Namens seiner Partei die Neueinführung des Anerbenrechts auf die Rentengüter beschränkt wissen; der Staat habe das Recht und die Pflicht, das, was er hier mit Aufwendung großer Mittel geschaffen, zu erhalten.

Finanzminister Miquel führt aus, daß bei der Verschiedenheit der Verhältnisse im Westen und im Osten mit der Ausdehnung des Anerbenrechts vorsichtig vorgegangen werden müsse. Der Widerstand werde immer mehr schwinden, je mehr sich die Einsicht Bahn breche, daß die Teilstreiheit nicht berührt werden solle. Das römische Erbrecht benachtheiligte die kommenden Generationen, während beim Anerbenrecht der Anerbe kapitalkräftig und der Hof der Mittelpunkt der Familie bleibe.

Abg. Willebrand (Ctr.) spricht sich für den Gesetzentwurf aus, der ein in einzelnen Landestheilen von Alters bewährtes Recht auf Verhältnisse übertrage, wo es ebenso ersprießlich wirken werde.

Abg. Schilling (kons.) äußert sich ebenfalls über den Gesetzentwurf günstig, wenn er auch keineswegs ein Muster für ein künftiges allgemeines Erbrecht abgeben solle. Die vom Herrenhause angenommene Resolution, worin die Regierung ebenfalls gebeten wird, auf Umwandlung der Hypotheken- in Rentenschulden, auf Grenzen für die reale Verschuldung und auf Bildung mittlerer Fideikommisse hinzuarbeiten, zeige in großen Zügen den Weg an, auf welchem in Zukunft der Verschuldung des Grundbesitzes vorzubeugen sein werde.

Abg. Ehlers (freis. Ver.) ist gegen das Gesetz; mit Zwangsmitteln könne dem Bauernstand keine neue Sitte aufgedrängt werden. Seine Partei wolle eine solche unzeitmäßige Reform der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung nicht mitmachen.

Der Gesetzentwurf wird einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Nächste Sitzung: Dienstag, 14. April 12 Uhr.

Kleine Chronik.

* **Berlin**, 23. März. (Unterschlagungen. — Erstochen.) Wegen Unterschlagung eines Depots in Höhe von 20,000 Francs in italienischer Rente ist der Bankier Behrend am Louisenufer verhaftet worden. Die Geschäftsbücher sind beschlagnahmt und das Geschäftslokal versiegelt worden. Behrend soll schon längere Zeit mit Zahlungsschwierigkeiten gekämpft haben. — In der vergangenen Nacht gerieth vor dem Hause Bergmannstraße 105 der 23jährige Hausdiener Wilhelm Meyer mit dem 25 Jahre alten Maurer Gottfried Bauer in Streit und tödtete seinen Gegner durch einen Messerstich in den Hals. Der Thäter ist verhaftet.

* **Eutin**, 23. März. (Brand durch Blitzschlag.) Ein Blitz zündete heute die Viehstallungen des großherzoglichen Kronguts Binzier an; 85 Kühe sind verbrannt und nur 30 gerettet. Der Gebäudeschaden ist erheblich.

* **Hadersleben**, 23. März. (Brandstiftung.) Durch eine große Feuersbrunst wurde in der letzten Nacht der Hof Leerdt bei Sommerstedt völlig eingeäschert. 80 Stück Hornvieh und 50 Schweine sind umgekommen. Ein Dienstknecht wurde als der Brandstiftung verdächtig verhaftet.

* **Osnabrück**, 23. März. (Verschüttet.) Infolge eines Bergrutsches wurde auf der Herminengrube bei Ohrbeck 15 Arbeiter verschüttet, zehn konnten gerettet werden, fünf erstickten.

* **Nürnberg**, 23. März. (Ein räthselhafter Vorgang.) In der Nacht zum Sonntag überfuhr ein Expreßzug unweit der Stadtgrenze einen unbekannten Mann, der schwere Verletzungen davontrug. Der Fremde machte bezüglich seiner Personalien widersprechende Angaben. Nicht weit von der Stelle, an welcher der Schwerverletzte aufgefunden worden war, fand man dann den Körper eines entleibten Mannes, dem die Lokomotive des Expreßzuges den Kopf von dem Rumpfe abgetrennt hatte. Ueber den merkwürdigen Vorgang steht noch jede Aufklärung.

* **Brüssel**, 23. März. (Ein Rachakt.) Die Polizei nahm einen Färbergehilfen Namens Delcourt fest, der in Tourcoing zwölf Arbeitsgenossen durch doppelchromsaures Kalium aus Rache zu vergiften versuchte. Mehrere seiner Opfer liegen noch schwerkrank darnieder.

* **Paris**, 23. März. (Säuferwahnsinn.) Das Ehepaar Bolivet, das erst kürzlich ein Hotel garni in der Rue des Dames erbte, hat gestern gemeinschaftlich Selbstmord verübt. Die Veranlassung zur That war weder Noth noch Kummer, der Arzt konstatirte vielmehr als Ursache, daß Beide an Säuferwahnsinn litten. Der Mann war erst 29, die Frau 23 Jahre alt.

* **Newyork**, 23. März. (Millionenerbe. — Explosion.) Ein deutscher Arbeiter, Namens Heinrich Schönfeldt, wurde wegen Schwindeleien verhaftet und in dem Tombs-Gefängniß eingesperrt. Bei einer Leibesvisitation fand man einen Brief, in welchem ihm seine Mutter aus Manchester in England mittheilt, daß ihr Bruder, sein Onkel, gestorben sei und ihn nebst drei anderen Geschwistern zum Erben eines Vermögens von nahezu 12 Millionen Mark eingesetzt habe. — Das venezolanische Kriegsschiff „Mariscal Ayacuche" ist nach einer Meldung aus Laguayra bei Margarita in Folge einer Explosion verbrannt. Acht Mann fanden dabei ihren Tod.

Scharfe Luft und rauhe Haut finden sich stets zusammen, deshalb sollte jeder Vorsichtige das Austrocknen der Feldluftsee, die Ursache der rauhen, spröden und rissigen Haut durch täglichen Gebrauch der von den Aerzten so warm empfohlenen Patent-Myrrholin-Seife verhüten. Welche vorzügliche, eigenartige Eigenschaften dieselbe durch das in ihr enthaltene Myrrholinöl für die Gesundheitspflege der Haut hat, ergiebt sich aus den Jedermann gratis zur Verfügung stehenden Gutachten von mehr als 2000 deutschen Professoren und Aerzten. Es hat bisher keine feine Toilettenseife zum täglichen Gebrauch gegeben, welche zugleich solche hervorragende medizinische Eigenschaften für die Haut besitzt wie die Patent-Myrrholin-Seife, die in allen guten Parfümerie- und Drogueriegeschäften, sowie in den Apotheken à 50 Pfg. erhältlich ist.

Praktische Notiz!

Tussol wird von Herrn Dr. Rothschild-Randegg (Baden) nach seinen in zwei Keuchhusten-Epidemien gemachten Erfahrungen als ein günstig wirkendes Mittel

gegen Keuchhusten

empfohlen. (Berliner Klinische Wochenschrift 1.96.) Näheres event. durch die Farbwerke Höchst a. M.

Apotheker A. Flügge's Patent-Fabrikate

MYRRHEN-CRÈME

bereitet aus dem patentirten 3ligen Auszug des Myrrhenharzes und Wachs, wird von vielen Professoren und Aerzten **allen anderen Salben und Fetten vorgezogen**, weil die **Wirkung des Myrrhen-Crème bei Hautverletzungen, Hautleiden, Wundsein der Kinder,** aufgesprungener, rissiger Haut, alten schlechtheilenden Geschwüren etc. eine weitaus raschere und zuverlässigere ist, wofür die Gutachten vieler Tausend Mediziner, welche Jedermann gratis zur Verfügung stehen, die besten Beweise sind. **Unübertroffen auch als Toilette-Crème.** Erhältlich in grossen Tuben zu M. 1.— und kleinen zu 50 Pfg. in den Apotheken.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960325031/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Vermiethung des Rathskeller-Restaurants zu Halle a/S.

Die zum Betriebe eines Restaurants ersten Ranges bestimmten, mit Centralheizung, electrischer Beleuchtung und vollständigem Mobiliar ausgestatteten Räumlichkeiten im Zwischengeschoß des Rathskellergebäudes hierselbst sollen auf die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 vermiethet werden.

Die Bedingungen liegen im Stadtsekretariat — Zimmer Nr. 30 im Rathhause — zur Einsichtnahme aus und können auch vor dort gegen Einsendung von 1 Mk. bezogen werden.

Geeignete Bewerber, welche ein ausreichendes disponibles Vermögen aufzuweisen im Stande sind, werden ersucht, ihre Angebote, die versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot auf das Rathskeller-Restaurant zu Halle a. S." versehen, sowie das Anerkenntniß der Bedingungen enthalten müssen, bis zum

26. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

im Stadtsekretariat niederzulegen, woselbst zur angegebenen Stunde die Eröffnung der Angebote stattfinden wird.

Bei der Ertheilung des Zuschlags werden Bewerber, welche ausweislich in der Bewirthschaftung eines Restaurants ersten Ranges sich bereits bewährt haben, in erster Linie berücksichtigt werden.

Halle a. S., den 6. März 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1883 ist seitens der hiesigen Sparkasse

der Pfennig-Sparkassen-Verkehr

eingeführt worden, zu dem Zwecke, demjenigen Theile des Publikums, welchem die Einzahlung größerer Beiträge bei der Sparkasse nicht möglich ist, Gelegenheit zu bieten, bereits Beträge von **10 Pfennigen an** durch den Ankauf von **Sparmarken** zurückzulegen, um die letzteren demnächst auf Karten je 10 Stück vereinigt, **bei der Sparkasse als Einlage = 1 Mark einzahlen** zu können.

In richtiger Erkenntniß dieser wirthschaftlich erziehlich wirkenden segensreichen Einrichtung hat denn auch das Publikum bisher verhältnißmäßig regen Antheil an derselben genommen und betrug z. B. bereits Ende 1895 die lediglich durch Sparmarken belegte Summe **35,407 Mark = 354070 Stück Marken.**

Dieser Erfolg stellt sich noch günstiger, insofern viele der Sparer, deren Spar-Sinn durch das Marken-System überhaupt erst geweckt worden ist, nach Erlangung eines Sparkassenbuches Beträge von 1 Mark an bei der Kasse baar eingezahlt haben.

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß ein großer Theil der Bevölkerung der Pfennig-Sparkassen-Einrichtung sich noch verschließt.

Wir weisen daher hiermit von Neuem auf deren wirthschaftliche Vortheile hin und geben gleichzeitig nachfolgend eine Nachweisung der bestehenden **Marken-Verkaufsstellen,** indem wir die Inhaber derselben unter dem Ausdruck des Dankes für ihre seitherige erfolgreiche Thätigkeit bitten, den gemeinnützigen Bestrebungen ihre Mithilfe auch fernerhin zuwenden zu wollen. An alle übrigen Bürger, welche durch ihren Beruf oder ihr Verhältniß als Arbeitgeber die heilsame Veranstaltung in besonderer Weise zu unterstützen vermögen, richten wir gleichzeitig das Ersuchen, weitere Verkaufsstellen zu übernehmen.

Wir bemerken dabei, daß die Sparmarken seitens unserer Kasse den Verkaufsstellen gegen Baarzahlung abgegeben, die Karten, sowie die die Verkaufsstellen bezeichnenden Schilder dagegen kostenlos verabfolgt werden, und daß sonach, abgesehen von der geringen Mühe, persönliche Opfer aus der Uebernahme einer solchen Verkaufsstelle nicht entstehen.

Bezügliche schriftliche oder mündliche Anmeldungen werden von uns oder unserer Kasse gern entgegen genommen werden.

Halle a. S., den 17. März 1896.

Das Direktorium der städtischen Sparkasse.
Elze.

Marken-Verkaufsstellen:

1. Beyer, Ernst, Kaufm., Herrenstr. 5.
2. Beyer, W. G., „ Leipzigerstr. 85.
3. Dudenbostel, W., „ Breitestr. 28.
4. Eisermann, Karl, „ Glauchaerstr. 36.
5. Franke, Wilh., „ „ 53.
6. Fuhs, A., „ Schillerstr. 39.
7. Georgii, Reinh., Kaufm., Glauchaerstraße 48 u. 78.
8. Gläser, F. W., Kaufm., Gr. Klausstr. 18.
9. Hartick, Herm., „ Leipzigerstr. 38.
10. Haupt, Emil, „ Augustastr. 17.
11. Hille, A. F., „ Geiststr. 68.
12. Hennicke, W., „ Thorstr. 47.
13. Hund, Moritz, Kaufm., Inh. G. Hund, Herrenstr. 10.
14. Kuntze, Lehrer in Dieniz.
15. Lailach, Bernh., Kaufm., Zwingerstr. 20.
16. Matthes, G., Nachf., Kaufm., Inh. C. Kurth, Gr. Steinstr. 44.
17. Mertens, Paul, Kaufm., Inh. P. Th. Mertens, Glauchaerstr. 10.
18. Preiser, Gustav, Kaufm., Sophienstr. 30.
19. Reichardt, A., Kaufm. in Giebichenstein.
20. Rößler, Wilh., „ Friesenstr. 16.
21. Rühlemann, Gust., Kaufm., Bücherstr. 3.
22. Schaaf, Otto, Kaufmann, Wörmlitzerstraße 107.
23. Schumann, Fr., Kaufm., Friedrichstr. 8.
24. Thomas, Gust., „ Thorstr. 34.
25. Weber, Herm., „ Gr. Steinstr. 46

Bekanntmachung,

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

A. Bl. St. 12. S. 91.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 27. Juni 1887 und 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt.

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
   a. Denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
   b. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder den denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.
6. Die Beamten der Zoll- und Steuer-, sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche die Steuerverwaltung im § 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Die vorstehenden, vom Bundesrathe in der Sitzung vom 27. v. Mts. — § 125 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein, welche am 1. April d. J. in Kraft treten, werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als **„Steuerbehörde"** im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen das zuständige Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt anzusehen ist und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. d. Mts. einzureichen haben.

Magdeburg, den 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 23. März 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziervorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart vorzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bez. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in den Unteroffiziervorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziervorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziervorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziervorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bez. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffiziervorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffiziervorschule werden die in den Unteroffiziervorschulen vorgebildeten Unteroffiziersschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffiziersschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziervorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber auch nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziervorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
b) den Konfirmationsschein bez. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über frühere überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur 2c. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziervorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziervorschule in Neubreisach im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahr alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a) Für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 ₰, bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 ₰ für jedes km.
b) An Zehrgeld:
   bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 ₰,
   bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5 ₰.
   Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziervorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Zehrgeldes.
   Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimathsorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffizierschule*) wird ein Militärfahrschein nach Muster A der Anlage III der F. Tr. O. (mit Abschnitt 2 Anerkenntniß für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Auf dem Fahrschein ist die Unteroffiziervorschule**) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidiren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier, sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziervorschule.**)

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bez. Postanweisungen als Einnahmebelege.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziervorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Zehrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziervorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Ueberzieht der Unteroffiziervorschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziervorschule die Entlassung eines Zöglings von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziervorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei längerer als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziervorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

*) Es ist stets die kürzeste Strecke zu benutzen.
**) Für Annaburg das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut daselbst.

Sie husten nicht mehr bei Gebrauch v. Walthers Fichtennadelbonbons
Erfolg sicher, Geschmack vorzüglich, Wirkung grossartig!
Zu haben à 30 und 50 Pfg. bei: Walther-Drogerie, Wuchererstr. 75, E. Walthers Nachf., Moritzzwinger 1, Steinweg 26, Neumarkt-Drogerie, Albrechtstr. 1, Albert Schlüter Nachf., Gr. Steinstr. 6.

Dresdener Milchpulver,
bei Milchfehlern der Kühe (beschwerliches Buttern, unschmackhafte Butter!) von sicherem Erfolge.
Engel-Apotheke in Halle a. S.

Große Betten 12 Mark
mit rothem Inlet
und gereinigten neuen Federn (Oberbett, Unterbett und zwei Kissen)
In besserer Ausführung . . . . Mk. 15,—
desgleichen 1½-schläfrig . . . . „ 20,—
desgleichen 2-schläfrig . . . . „ 20,—
Versand solange bei freier Verpack. geg. Nachnahme. Aufschnitt oder Umtausch gestattet.
Heinrich Weißenberg,
Berlin NO., Landsberger Straße 39.
Preisliste gratis und franko.

Berlin: Ecke Leipz.-u. Kommand.-Str. Breslau, Köln, Hamburg, Dresden, Leipzig, München,
Dr. J. Schanz & Co.
Patente
sorgfält., reell, billigst, schnell. Energ. Vertretung in Patent-Sachen.
Vertreter für Halle R. Uhlmann, Schwetschkestrasse 5.

Meine vollständig rein gesottene
Kali-Fettseife,
à Stück 25 Pfg.,
wird von vielen der Herren Aerzte als beste Seife zum Heilen und Conserviren der Haut empfohlen.
Ich erlaube mir daher, dieselbe als mildeste Seife nicht allein zum Kaffiren, sondern auch zum Waschen und Baden der Kinder ganz ergebenst zu empfehlen.
Seifensiederei v. Eduard Kobert.

Heirath
für Oekonomen.
Einem wirklich tüchtigen Oekonomen mit etwas Baarvermögen, von durchaus ehrenhaftem Charakter und intelligent, der sich nicht scheut, selbst mit Hand anzulegen, bietet sich die selten günstige Gelegenh. in ein gutg. größeres Gesch. m. landw. Erzeugn. einzuheirathen.
Gefl. Anerbieten unter Angabe der näh. Verhältnisse, mögl. m. Photographie, beliebe man vertrauensv. sub G. a. 50419 an Rudolf Mosse, Halle a. S. zu richten. Verschwiegenheit wird zugesichert.

Wegen Aufgabe des Geschäfts fordern wir Alle auf, die uns für verkaufte Schweine noch den Betrag schulden, selbigen spätestens bis zum 15. April d. J. zu entrichten, widrigenfalls wir denselben gerichtlich einziehen werden.
Joseph Trümper,
Albert Trümper,
Langenbogen.

Garantirt reines
Roggenbrod,
groß u. wohlschmeckend, von selbstgemahlenem Roggen
empfiehlt
Carl Koch, Herrenstr. 1.

Feinste frische Naturbutter
in Kübeln, 8½ Pfund netto, empfiehlt franco für 8,00 Mk.
A. Bodschwinna,
Marggrabowa, Ostpr.

Doppelbier ℔.
ärztlich empfohlen für Brustschwache, Magenleidende, Reconvalescenten 2c., ems. pfiehlt
Heinr. Müller Ww.,
Schwemmebrauerei.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960325031/fragment/page=0002